

Absender

---

---

---

---

An das  
Amtsgericht Rosenheim  
- Strafabteilung -  
Bismarckstr. 1  
83022 Rosenheim

Az. \_\_\_\_\_ (unbedingt angeben)

Ich nehme meinen Einspruch vom \_\_\_\_\_

gegen den Bußgeldbescheid vom \_\_\_\_\_

zurück.

Ich bin mit der Entscheidung im Beschlusswege einverstanden, § 72 Abs. 1 OWiG.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

-----  
*Bitte nur das unterschriebene Original einsenden.*

*Durch die wirksame Rücknahme des Einspruchs wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids erhalten Sie von der Vollstreckungsbehörde eine Zahlungsaufforderung über die Geldbuße und die Kosten des Verfahrens.*

*Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.*

*Vollstreckungsbehörde ist nach § 92 OWiG die Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (Verwaltungsbehörde).*

*Fahrverbotsbelehrung (StP 260) liegt bei.*

## Belehrung über das Fahrverbot (§ 44 StGB)

Mit dem heute verkündeten Urteil (bzw. dem anliegenden Strafbefehl oder Beschluss) wurde gegen Sie ein Fahrverbot ausgesprochen.

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

**Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach der Rechtskraft des Urteils (bzw. des Strafbefehls oder des Beschlusses) in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft.**

Das bedeutet, Sie haben die Möglichkeit mit der Verbüßung des Fahrverbots innerhalb des genannten Zeitraums von einem Monat nach Ihrer Wahl zu beginnen.

Die Rechtskraft tritt ein:

- a) bei Urteilen eine Woche nach ihrer Verkündung (bei Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten eine Woche nach Zustellung), sofern innerhalb dieser Frist weder die Staatsanwaltschaft noch der Angeklagte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder, sofern vorhanden, der Nebenkläger das zulässige Rechtsmittel einlegen
- b) bei Strafbefehlen zwei Wochen nach ihrer Zustellung, sofern der Angeklagte innerhalb dieser Frist nicht Einspruch einlegt
- c) in dem Zeitpunkt, in dem ein von den Rechtsmittelberechtigten erklärter Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels bei Gericht eingeht
- d) wenn ein Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt wird, in dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung über die Zurücknahme bei Gericht eingeht; haben mehrere Verfahrensbeteiligte Rechtsmittel eingelegt, tritt die Rechtskraft erst ein, wenn alle Rechtsmittelführer das Rechtsmittel zurückgenommen haben.

**Beachten Sie hierzu die Ihnen erteilte Rechtsmittelbelehrung.**

Während der Verbotsfrist müssen amtlich verwahrt werden:

- von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine
- von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

In alle anderen ausländischen Führerscheine muss das Fahrverbot eingetragen werden.

Die Verbotsfrist wird erst von dem Tage an gerechnet, an dem Sie Ihren Führerschein (mit sämtlichen Sonderführerscheinen, sofern vorhanden) amtlich verwahren lassen bzw. an dem das Fahrverbot in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt ist. Geben Sie Ihren Führerschein (mit sämtlichen Sonderführerscheinen, sofern vorhanden) bei der **zuständigen** Vollstreckungsbehörde, der

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
*Genauere Bezeichnung und Anschrift der Staatsanwaltschaft*

innerhalb des genannten Zeitraums von einem Monat ab oder übersenden Sie ihn unter Angabe der Geschäftsnummer des Gerichts während dieses Zeitraums dorthin.

Haben Sie bis zum Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft Ihren Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben bzw. wurde in diesem Zeitraum das Fahrverbot in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt, so dürfen Sie während des Laufs der Verbotsfrist im öffentlichen Straßenverkehr kein Fahrzeug mehr führen, auf das sich das Fahrverbot erstreckt. Gilt das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge jeder Art, so erfasst es auch führerscheinfreie Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa). Führen Sie dennoch ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr, so machen Sie sich strafbar. Außerdem kann das Fahrzeug eingezogen werden.

Haben Sie bis zum Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft Ihren Führerschein **nicht** in amtliche Verwahrung gegeben bzw. wurde bis dahin das Fahrverbot nicht in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt, so dürfen Sie ab diesem Zeitpunkt im öffentlichen Straßenverkehr kein Kraftfahrzeug führen, auf das sich das Fahrverbot erstreckt. Gilt das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge aller Art, so erfasst es auch führerscheinfreie Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa). Führen Sie dennoch ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr, so machen Sie sich strafbar. Außerdem kann das Fahrzeug eingezogen werden. **Die Verbotsfrist wird aber auch in diesem Fall erst von dem Tage an gerechnet, an dem Sie Ihren Führerschein (mit sämtlichen Sonderführerscheinen, sofern vorhanden) amtlich verwahren lassen bzw. an dem das Fahrverbot in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt ist.**

**Bei freiwilliger Abgabe des Führerscheins vor Eintritt der Rechtskraft wird die Zeit von der Abgabe bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht auf das Fahrverbot angerechnet.**

Bitte erklären Sie bei der Abgabe oder Übersendung des Führerscheins, ob Sie diesen abholen oder unter welcher Anschrift er an Sie zurückgesandt werden soll.

Falls Sie die Ablieferung des Führerscheins verweigern oder verzögern, müssen Sie mit Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme durch die Polizei) rechnen.